

## **Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Advanced Post Graduate Management“ an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) hat am 24. Juni 2009 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universität und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr 120/2002 idgF, nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 8. Juni 2009 über das Curriculum des Universitätslehrganges „Advanced Post Graduate Management“ genehmigt.

### **§ 1 Einrichtung und Ziele des Universitätslehrganges**

- (1) Die WU richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Advanced Post Graduate Management“ als außerordentliches Studium ein.
- (2) Der Universitätslehrgang „Advanced Post Graduate Management“ hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte, wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich des Executive Managements zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt vor allem in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen Business Administration, Organizational Behavior, Leadership, Human Resource Management, Organizational Design, Strategisches Management und Change Management. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den betriebswirtschaftlichen Funktionen und Abläufen vertraut werden, funktionsübergreifend denken lernen und ihr Handeln an den Gesamterfordernissen des Unternehmens ausrichten. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen wie Business Administration, Leadership, Organizational Behavior und Human Resource Management mit Strategischem Management und dem dafür erforderlichen Change Management hergestellt werden.
- (3) Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

### **§ 2 Studienaufbau**

- (1) Der Universitätslehrgang dauert in der Regel 4 Semester und umfasst 65 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS).
- (2) Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten, wobei die Lehrveranstaltungen grundsätzlich geblockt abgehalten werden.

### **§ 3 Lehrgangsheiterin oder Lehrgangsheiter**

- (1) Der Dean der WU Executive Academy hat gemäß § 20 h Abs 2 Z 10 der Satzung der WU idgF mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsheiterin oder einen Lehrgangsheiter für den Universitätslehrgang zu bestellen, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt.
- (2) Der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter sind alle Aufgaben und Befugnisse zu übertragen, die im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Universitätslehrganges stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen.
- (3) Die Lehrgangsheiterin oder der Lehrgangsheiter hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission jederzeit von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

### **§ 4 Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen werden von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter bestellt.
- (2) Die Lehrgangsheiterin oder der Lehrgangsheiter sollte nach Möglichkeit als Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen hervorragende Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland gewinnen. Bei der Auswahl der Vortragenden ist auf die Erfahrung im Unterrichten von

Managerinnen und Managern mit Berufserfahrung besonders Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig ist auf die Nominierung von Vortragenden zu achten, die in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen sind.

### § 5 Zulassung zum Universitätslehrgang

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind der Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie eine zumindest mehrjährige Berufserfahrung in leitender Position mit Entscheidungsbefugnis
- (2) Die Auswahl jener Personen, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.
- (3) Die Zulassung hat nach Maßgabe der von der Lehrveranstaltungsleiterin oder vom Lehrveranstaltungsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegten Zahl der Studienplätze zu erfolgen.
- (4) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerberinnen und Bewerber).

### § 6 Inhaltliche Schwerpunkte des Universitätslehrganges

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Fächer und Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 40 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

| Fächer / Lehrveranstaltungen                    | ECTS |
|---|------|
| <b>Business Administration</b>                  |      |
| Accounting & Controlling                        | 2    |
| Finance & Investment                            | 2    |
| Internationales Marketing                       | 1    |
| IT und eBusiness                                | 0,5  |
| Statistics / Data Based Management              | 1    |
| Wirtschaftspolitik I                            | 0,5  |
| Europäisches Wirtschaftsrecht                   | 0,5  |
| <b>Advanced Management Kompetenz</b>            |      |
| Organizational Behavior I                       | 2    |
| Leadership I                                    | 2    |
| Human Resource Management I                     | 2    |
| Organizational Design I                         | 2    |
| Strategisches Management I                      | 2    |
| Change Management I                             | 2    |
| Wirtschaftspolitik II                           | 0,5  |
| Fallstudien                                     | 1    |
| Projektarbeit                                   | 3    |
| Präsentation und Diskussion der Projektarbeiten | 0,5  |
| Organizational Behavior II                      | 2,5  |
| Leadership II                                   | 2    |
| Human Resource Management II                    | 2    |
| Organizational Design II                        | 2    |
| Strategisches Management II                     | 2,5  |

|  |           |
|--|-----------|
| Change Management II                                   | 1,5       |
| Internationales und Interkulturelles Management        | 1         |
| Methodologische Grundlagen/wissenschaftliches Arbeiten | 1         |
| Präsentation und Diskussion der Master Thesis          | 1         |
| <b>ECTS</b>  | <b>40</b> |

- (2) Im Rahmen des Universitätslehrganges ist eine Master Thesis im Umfang von 25 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

### **§ 7 Prüfungsordnung**

- (1) Alle Fächer des Universitätslehrganges bestehen aus Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter. Die Beurteilung erfolgt nicht oder nicht ausschließlich aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln. Weiters ist es möglich, Gruppenarbeiten oder das Verfassen einer Hausarbeit vorzusehen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen legen die jeweiligen Beurteilungskriterien ihrer Lehrveranstaltungen fest. Sie haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie die Master Thesis sind mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4) oder „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

### **§ 8 Akademischer Grad**

- (1) Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen sowie der Master Thesis.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges „Advanced Post Graduate Management“ wird gemäß § 58 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, verliehen.

### **§ 9 Festsetzung der Lehrgangsbeiträge**

Die Lehrgangsbeiträge sind gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Senat der WU festzusetzen.

### **§ 10 Sinngemäße Anwendung des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der WU**

Die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der WU über ordentliche Studierende und ordentliche Studien gelten sinngemäß, soweit sie nicht in Widerspruch zu dieser Verordnung oder ihrem Ziel und Zweck stehen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

## **§ 12 Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einrichtung, den Studienplan und die Prüfungsordnung des Universitätslehrganges „Advanced Post Graduate Management“ Master of Business Administration (MBA) der Wirtschaftsuniversität Wien, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der WU vom 07.05.2003, geändert im Mitteilungsblatt der WU vom 29. 06.2006, außer Kraft.
- (2) Personen, die zum Universitätslehrgang nach der in Abs 1 genannten Verordnung bereits zugelassen sind, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.